

ordnen oder die Einleitung von Strafverfahren wegen bestimmter begangener Straftaten untersagen. Am 6. Oktober 1972 erließ der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik den Beschluß über eine Amnestie aus Anlaß des 23. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik. Er bestimmte u. a., daß eingeleitete Strafverfahren, bei denen die Ermittlung bis zum 7. Oktober 1972 abgeschlossen ist, einzustellen sind, sofern sie unter die Amnestie fallen. In diesen Strafverfahren war durch die Amnestie ein Prozeßhindernis gegeben.

Das Fehlen des erforderlichen Antrages bei Antragsdelikten¹⁷

Der § 2 StGB legt fest, wann der Antrag des durch die Straftat Geschädigten als Voraussetzung zur Strafverfolgung erforderlich ist, und bestimmt die gesetzliche Frist des Antrags. Besteht an der Strafverfolgung einer im § 2 StGB genannten Straftat kein öffentliches Interesse und liegt kein Strafantrag vor, so darf wegen dieser Straftat kein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder das bereits eingeleitete Ermittlungsverfahren nicht fortgesetzt werden. Der Antrag des Geschädigten oder das „öffentliche Interesse“ ist also hier eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung. In den Fällen, in denen kein „öffentliches Interesse“ besteht, gilt es, vor allem während des Prüfungsstadiums festzustellen, ob die Antragsfrist noch läuft und ob der Geschädigte rechtzeitig einen Antrag gestellt hat oder noch stellen wird. Wird erst im Verlauf eines Ermittlungsverfahrens festgestellt, daß die Straftat nur auf Antrag verfolgt werden darf, so ist sofort zu prüfen, ob die Antragsfrist noch läuft und ob der Geschädigte einen Antrag stellt. Ist die Antragsfrist verstrichen oder der Geschädigte nicht gewillt, einen Antrag zu stellen — bzw. zieht ihn dieser zurück —, so muß das Ermittlungsverfahren eingestellt werden, weil die gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung fehlt.

Die Ermächtigung zur Strafverfolgung

Bürger anderer Staaten oder andere Personen (nicht DDR-Bürger) können nach den Strafgesetzen der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer im § 80 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 StGB bezeichneten Straftat auch dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn diese außerhalb unseres Staatsgebiets begangen wurde. Allerdings ist die Verfolgung solcher Handlungen nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik möglich. Liegt diese Ermächtigung nicht vor, so fehlt eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung. Das Untersuchungsorgan darf folglich nicht von sich aus die Ermittlungen einleiten bzw. Untersuchungen führen.